



3003 Bern, 5. Juli 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 über die Promotionsflächen in den Flughafengebäuden (Land- und Luftseite);
Airport Center, G0, Verschiebung Promotionsfläche 0-291 und Vergrösserung Promotionsfläche 0-293, Projekt-Nr. 13-01-001**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 25. September 2013 genehmigte das UVEK zahlreiche Flächen für Promotionen in Bereichen mit Publikumsverkehr auf der Land- und Luftseite in den Flughafengebäuden Terminal 1, Terminal 2, Airport Center, Airside Center sowie Dock A, B und E auf den Geschossen G01, G0, G1 und G2 unter Auflagen zum Brandschutz und zur Ausgestaltung der Promotionen. Die entsprechenden Promotionsflächenpläne werden bei Änderungen jeweils nachgeführt.
2. Am 3. Juni 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Verschiebung der Promotionsfläche 0-291 und Vergrösserung der Promotionsfläche 0-293 im G0 des Airport Centers ein. Gleichzeitig beantragt die FZAG, den genehmigten Promotionsflächenplan für das Geschoss G0 (Plan Nr. 800005–0005 vom 12. September 2012, Rev. 24. Februar 2014) anzupassen bzw. nachzuführen. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, je einen Grundriss- und Brandschutzplan sowie Angaben der FZAG zum Brandschutz vom 12. April 2019.

3. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die Ertüchtigung der Stütze D/101¹ bedinge die Anpassungen der Promotionsflächen 0-291 und 0-293, um sicherzustellen, dass der Passagierfluss möglichst nicht beeinträchtigt wird.
4. Da es sich bei den Promotionsflächen um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL² handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG³ das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrenslleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die definitive Genehmigung und die Anpassung der Pläne der Promotionsflächen ist ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 3. Juni 2019 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
5. Am 1. Juli 2019 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 3. Juni 2019;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 24. Juni 2019;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung, vom 26. Juni 2019;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 27. Juni 2019;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 1. Juli 2019.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von Bundesstellen verzichtet werden.

Die FZAG teilte am 3. Juli 2019 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Das AFV beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem jeweils vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Der Antrag ist begründet und als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

Das AWA hat keine Einwände gegen das Vorhaben und beantragt lediglich, nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen. Dieser Antrag ist berechtigt und er wird in folgender allgemeiner Form als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen: Änderung an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Handen der Fachstellen zu melden.

Das BAZL behält sich vor, für Änderungen ggf. ein Verfahren nach LFG durchzuführen.

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen, die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch SRZ haben Einwände gegen die Genehmigung der Promotionsflächen und bean-

¹ Plangenehmigung des UVEK vom 13. Juni 2019

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

tragen, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihnen im üblichen Verfahren vorzulegen. Mit der Aufnahme der oben erwähnten Auflage in die Verfügung wird diesem Antrag entsprochen.

Die Stadt Kloten hält fest, die Verschiebung der Fläche 0-291 und Vergrößerung der Fläche 0-293 könnten wie beantragt genehmigt werden. Sie nimmt von den Angaben zum Brandschutz der FZAG vom 12. April 2019 Kenntnis und beantragt,

- die nötigen Abstände zu Sprinklerköpfen und Rauchmeldern müssten eingehalten werden; und
- im Übrigen seien die Auflagen der Plangenehmigung des BAZL vom 25. September 2013 einzuhalten.

7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass

- die Änderung der Plangenehmigung vom 25. September 2013 bezüglich der Verschiebung der Fläche 0-291 und Vergrößerung der Fläche 0-293 genehmigt werden kann;
- die Festlegungen im Plankopf des genehmigten Plans Nr. 800005-0005, Promotionsflächen Airport Center, G0 vom 12. September 2012, Rev. 24. Februar 2014, gemäss den Angaben zum Brandschutz der FZAG vom 12. April 2019 ggf. anzupassen sind;
- der angepasste Plan nach Rechtskraft dieser Verfügung die bisherige Version ersetzt und dem BAZL und dem Kanton Zürich abzugeben ist;
- die relevanten Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 sowie die entsprechenden Bestimmungen im Plankopf weiterhin gültig sind, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches inkl. Schreibgebühr und Porti beträgt Fr. 307.–. Sie erscheint angesichts der feuerpolizeilichen Prüfung angemessen und sie wird verfügt; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Andere Fachstellen machen keine Gebühren geltend.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

9. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Verschiebung der Promotionsfläche 0-291 und die Vergrösserung der Promotionsfläche 0-293 im Airside Center, Geschoss G0, gemäss dem vorgelegten Baueingabeplan Nr. 800005-1002, Promotionsflächen Airport Center, G0, Baueingabe vom 30. April 2019 werden wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen
 - Gesuch der FZAG vom 3. Juni 2019 (Eingang beim BAZL);
 - Plan Nr. 19012, Änderung Promotionsflächen 0-291 und 0-293; Situation, 1:10 000; FZAG, 30.4.2019;
 - Plan Nr. 800005-1002, Promotionsflächen Airport Center, G0, Baueingabe, Grundriss, 1:500, FZAG, 30.4.2019;
 - Angaben zum Brandschutz, FZAG, 12.4.2019; und
 - Brandschutzplan Airport Center, G0 (Ausschnitt), 1:500, FZAG, 30.4.2019.
2. Der genehmigte Plan Nr. 800005-0005, Promotionsflächen Airport Center, G0, 1:500, vom 12. September 2012, Rev. 24. Februar 2014, ist anzupassen und durch eine Version mit Datum der vorliegenden Verfügung zu ersetzen.
3. Die Festlegungen im Plankopf des genehmigten Plans Nr. 800005-0005, Promotionsflächen Airport Center, G0, 1:500, vom 12. September 2012, Rev. 24. Februar 2014, sind ggf. gemäss den Bedingungen in den Angaben zum Brandschutz der FZAG vom 12. April 2019 anzupassen.
4. Die neue Fassung des Plans ist dem BAZL sowie dem Kanton Zürich nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zuzustellen, er ersetzt die Version vom 24. Februar 2014.
5. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 25. September 2013 sowie die entsprechenden Bestimmungen im Plankopf sind weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
6. Änderungen an den genehmigten Promotionsflächen sind dem BAZL zu Händen der Fachstellen zu melden; Planänderungen setzen ggf. ein Verfahren nach LFG voraus.

7. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem jeweils vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
8. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
9. Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches inkl. Schreibgebühr und Porti beträgt Fr. 307.–.
10. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Flughafen / Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizule-

gen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.